

**Orientierungshilfe
für Absolvent*innen eines sechssemestrigen, modularisierten Studiengangs mit 180 ECTS-LP
und/oder
bei fehlenden ECTS-LP in gesundheits- und pflegefachberuflichen Fach- und Bezugswissenschaften**

Gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Zulassungsordnung:

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzung für diesen konsekutiven, berufsbegleitenden Masterstudiengang „Gesundheit/Pflege – Berufspädagogik“ ist

*1. ein berufsqualifizierender Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Hochschulabschluss, der an einer deutschen Hochschule erworben worden ist beziehungsweise der Erwerb eines gleichwertigen Abschlusses an einer ausländischen Hochschule in der Regel mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Semestern in dem Bereich der Gesundheitsfachberufe einschließlich der Pflegeberufe, eines dualen/ ausbildungsintegrierten Gesundheits- oder Pflegestudiums oder eines jeweils fachlich eng verwandten Studiums, von denen mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte in gesundheits- und pflegefachberuflichen Fach- und Bezugswissenschaften erworben wurden. Wenn der Hochschulabschluss in einem modularisierten Studiengang erworben wurde, sind in der Regel 210 ECTS-Leistungspunkte vorzusetzen. Bewerber*innen müssen den Hochschulabschluss durch das Abschlusszeugnis oder andere geeignete Dokumente belegen.*

Die Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Studienabschlüsse wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz festgestellt und

2. die Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Berufegesetz des jeweiligen Gesundheitsfachberufs. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach dieser Ordnung zuständige Auswahlkommission nach § 6.

*(2) Für Bewerber*innen, die einen Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 Nr. 1 mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern, in einem modularisierten Studiengang mit 180 ECTS-Leistungspunkten, erworben haben, gilt:*

*Diese Bewerber*innen werden unter der Auflage zugelassen, die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch geeignete Qualifikationsleistungen zu belegen beziehungsweise zu erbringen. Gleiches gilt für die Bewerber*innen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von mindestens 90 ECTS-Leistungspunkten in gesundheits- und pflegefachberuflichen Fach- und Bezugswissenschaften. Über die Anrechnung der Qualifikationsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss in Anlehnung an die Vorschriften von § 12 der Prüfungsordnung. Die festgestellten fehlenden ECTS-Leistungspunkte sind bis zur Zulassung zur Master-Thesis nachzuweisen.*

Die folgenden nachgewiesenen Qualifikationsleistungen können auf Antrag vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses angerechnet werden. Der Antrag ist unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Anrechnung von Qualifikationsleistungen“ im Prüfungsamt einzureichen.

1. Studium zusätzlicher Lehrveranstaltungen

Hat der*die Bewerber*in während des Studiums, auf dem die Bewerbung basiert oder anderweitig zusätzlich Lehrveranstaltungen mit fachwissenschaftlichem Bezug zum Studiengang belegt und dieses nachgewiesen, können Anrechnungen erfolgen.

2. Fort-/Weiterbildung

Verfügt ein*e Bewerber*in auf Grundlage des Studienabschlusses über eine oder mehrere besondere fachliche Qualifizierungen, so können diese erworbenen Kompetenzen angerechnet werden (ECTS-Leistungspunkte richten sich nach dem Arbeitsaufwand).

3. Berufserfahrung

Liegen Berufserfahrungen auf der Grundlage einer Berufsausbildung im oben angegebenen Bereich vor oder nach dem Hochschulabschluss vor, so können diese Kompetenzen angerechnet werden.

4. Fachpublikation

Hat ein*e Bewerber*in

- (a) Fachpublikationen/Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und/oder
- (b) eigenständige Beiträge bei fachbezogenen Tagungen bzw. Kongressen

nachgewiesen, so können ECTS-Leistungspunkte angerechnet werden.